

AUFTRAG ZUR STROMLIEFERUNG

Schön, dass Sie sich für Strom von eprimo interessieren!

Ihre Produktauswahl

- eprimoTag&Nacht**
Arbeitspreis HT 24,56 ct/kWh
Arbeitspreis NT 17,81 ct/kWh
Grundpreis 100,56 EUR/Jahr
(bisher Verrechnungspreis + fester Leistungspreis)
- eprimoPrimaKlima**
ergänzend zum Basistarif Strom aus 100 % Wasserkraft, Aufpreis von 0,4 ct/kWh auf den Arbeitspreis

Komplettpreis inkl. der in Ziffer 4 der AGB benannten Preisbestandteile (Preisstand 01.08.2010).

Vertragslaufzeit: Der Stromlieferungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; er kann gem. Ziffer 15.1 und 15.6 der AGB mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden.

Ab wann möchten Sie beliefert werden?

Sollte Ihr Wunschtermin aufgrund von Kündigungsfristen nicht möglich sein, teilt eprimo Ihnen dies mit.

- Neueinzug zum
- Lieferantenwechsel zum nächsten möglichen Termin, frühestens jedoch zum
- Stromlieferungsvertrag wurde selbst gekündigt (z. B. wegen Sonderkündigungsrecht), zum

Stromversorger	Netzbetreiber	Alte Kunden-/Vertragsnr.
Zählernummer	Vorjahresverbrauch/kWh	Personen/Haushalt

Pro Formular bitte nur eine Zählernummer angeben!

Bei Neueinzug oder falls Verbrauch unbekannt bitte Anzahl der Personen im Haushalt angeben!

An welche Adresse sollen wir den Strom liefern?

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	Straße/Nr.	Telefon
Vorname	PLZ/Ort	Geb.-Datum
Name	E-Mail	

Bitte streichen, falls nicht einverstanden: An meine E-Mail-Adresse kann eprimo zukünftig Informationen und Werbung zu weiteren eprimo-Produkten und -Dienstleistungen im Zusammenhang mit Energie (Strom und Gas) senden. Ich kann dieser Nutzung meiner E-Mail-Adresse jederzeit gegenüber eprimo (z. B. durch Brief, Telefon, Fax, E-Mail - Adresse siehe unten) widersprechen.

Soll die Rechnung an eine separate Adresse geschickt werden?

Bitte nur ausfüllen, wenn die Rechnungsadresse von der Lieferadresse abweicht.

Straße/Nr.	PLZ/Ort
------------	---------

Ihre Bankverbindung

Ich ermächtige eprimo widerruflich, fällige Beträge per Lastschrift einzuziehen.

Abweichender Kontoinhaber

Kontonr.	Name der Bank	Vorname
Bankleitzahl	Ort	Name
Unterschrift <input checked="" type="checkbox"/>		

Auftragserteilung und Vollmachten

Ich beauftrage eprimo mit der Lieferung des gesamten Haushaltsbedarfs an elektrischer Energie (Stromlieferung) an die oben genannte Lieferanschrift auf Grundlage der diesem Auftragsformular beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Haushaltsbedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie für den Haushalt von natürlichen Personen für überwiegend private Zwecke. Stromlieferungen für Raumheizungszwecke sind nicht Bestandteil dieses Auftrags. Ich bevollmächtige eprimo für meine oben genannte Lieferstelle zur Kündigung meines bestehenden Stromlieferungsvertrags.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von einem Monat ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Lieferbeginn und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: eprimo GmbH, Postfach 40 01 44, 63246 Neu-Isenburg.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangenen Leistungen aufgrund ihrer Natur/Beschaffenheit nicht herausgeben oder zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ihre eprimo GmbH

- Ich bin einverstanden, dass mich eprimo auch telefonisch zu ihren Produkten und Dienstleistungen sowie weiteren Angeboten, die im Zusammenhang mit Energie (Strom und Gas) stehen, informieren und beraten kann. Ich kann dieses Einverständnis jederzeit gegenüber eprimo (z. B. durch Brief, Telefon, Fax, E-Mail - Adresse siehe unten) widerrufen.

Ort, Datum

Unterschrift der Kundin/des Kunden

Vertriebspartner-Nummer

Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie uns einfach an.

Service-Hotline: 0800/60 60 110
(kostenlos aus dem deutschen Festnetz)

eprimo GmbH, Flughafenstraße 20, 63263 Neu-Isenburg, Service-Hotline: 0800 / 60 60 110 (kostenlos aus dem deutschen Festnetz), E-Mail: kundenbetreuung@eprimo.de
Geschäftsführung: Dr. Dietrich Gemmel, Dr. Martina Sanfleber, Sitz der Gesellschaft: Neu-Isenburg, Amtsgericht: Offenbach HRB: 43027, USt-IdNr: DE813091089

1 Vertragsgegenstand

1.1 Aufgrund des mit Ihnen geschlossenen Stromlieferungsvertrags beziehen Sie nach Maßgabe der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Strom für Ihren gesamten Eigenbedarf in dem im Auftrag benannten Tarif für die dort vereinbarte Bedarfsart. Stromlieferungen für Raumheizungs-zwecke sind nicht Bestandteil dieses Stromlieferungsvertrags.

1.2 Sollten Sie sich ergänzend zur **eprimoPrimaKlima** entscheiden, verpflichtet sich eprimo, sicherzustellen, dass in zertifizierten Stromerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energie in elektrische Energie umwandeln, innerhalb eines Kalenderjahres die Menge elektrischer Energie erzeugt wird, die derjenigen Menge elektrischer Energie entspricht, die eprimo mit Ihnen innerhalb des gleichen Kalenderjahres abrechnet. Der von Ihnen genutzte Strom wird damit nicht immer zum Zeitpunkt der Nutzung erzeugt.

2 Kündigung Ihres bisherigen Stromlieferungsvertrags

Die Kündigung Ihres bisherigen Stromlieferungsvertrags erklärt in der Regel eprimo für Sie. Eine Eigenkündigung durch Sie kann ggf. zu einer Zwischenbelieferung durch den örtlichen Lieferanten und dadurch zu einer Verzögerung des Lieferbeginns durch eprimo führen.

3 Zustandekommen des Vertrags, Lieferbeginn

3.1 Der Stromlieferungsvertrag kommt zustande, sobald eprimo Ihnen dies bestätigt und den Beginn der Belieferung mittel, spätestens mit Aufnahme der Belieferung durch eprimo. Voraussetzung für das Zustandekommen des Stromlieferungsvertrags und den Beginn der Belieferung ist, dass eprimo die Bestätigung der Kündigung Ihres bisherigen Stromlieferungsvertrags von Ihrem Vorlieferanten sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorliegen hat.

3.2 Bei Beauftragung bis zum 20. eines Monats erfolgt der Lieferbeginn in der Regel am 1. des übernächsten Monats, soweit die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel dies zulassen. Sollte Ihr bisheriger Stromlieferungsvertrag eine längere Kündigungsfrist beinhalten, aufgrund derer die Aufnahme des Lieferungsbeginns durch eprimo im vorgenannten Zeitraum nicht möglich ist, werden Ihr Stromlieferungsvertrag mit eprimo sowie der Belieferungsbeginn zu dem auf die Beendigung Ihres bisherigen Stromlieferungsvertrags folgenden Tag wirksam.

4 Preisbestandteile

Im Strompreis sind u. a. die Umsatzsteuer, die Stromsteuer (Regelsatz), die Entgelte für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb, Abrechnung, die Konzessionsabgaben sowie die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) enthalten.

5 Ablesung

5.1 Sie verpflichten sich, auf Anfrage von eprimo Ihren Zählerstand abzulesen und diesen eprimo binnen 4 Wochen unter Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Im Falle einer unterjährigen Rechnung (Ziffer 7.3) verpflichten Sie sich, soweit Sie nicht über ein Messsystem im Sinne des § 21d Abs. 1 EnWG (Smartmeter) verfügen, zur Selbstablesung des Zählerstandes gemäß dem von eprimo vorgegebenen und dem von dem Kunden gewählten Rechnungsturnus entsprechenden Ablesepfad. Erfolgt die Selbstablesung nicht oder verspätet, darf eprimo den Verbrauch schätzen.

5.2 Werden die Einrichtungen von Ihnen trotz Aufforderung durch eprimo nicht abgelesen, kann eprimo auf Ihre Kosten die Ablesung selbst vornehmen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen, den Verbrauch schätzen oder für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten verwenden, die eprimo vom Netzbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Zu einer erforderlichen Ablesung der Messeinrichtung haben Sie nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von eprimo den Zutritt zu Ihren Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Ihr örtlicher Netzbetreiber oder dessen Beauftragter kann Sie ebenfalls bitten, den Zählerstand abzu-lesen.

6 Messeinrichtungen, Berechnungsfehler

6.1 eprimo ist verpflichtet, auf schriftliches Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt eprimo, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.

6.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Fehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, ist die Überzahlung von eprimo zurück-zu zahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt eprimo den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserhythmus und aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind an-gemessen zu berücksichtigen.

6.3 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber er-mittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nach-berechnung zugrunde zu legen. Derartige Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserhythmus beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längs-tens drei Jahre beschränkt.

7 Abrechnung, Abschlagszahlung, Zahlungsbedingungen

7.1 Das Entgelt für die Stromlieferung richtet sich nach dem jeweils ver-traglich vereinbarten Tarif. Der verbrauchsunabhängige Anteil wird pro Zähler (Eintariffzähler) berechnet.

7.2 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjah-res, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von eprimo festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum nicht wesentlich überschritten werden darf. Sie leisten monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung. eprimo wird Ihnen die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird eprimo die Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Ver-brauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von eprimo angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsauffe-rung fällig.

7.3 Abweichend von Ziffer 7.2 Satz 1 kann die Rechnungsstellung monat-lich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Sie können eprimo den gewünschten Rechnungsturnus mitteilen. Jede zusätzliche unter-jährige Rechnung wird Ihnen in Höhe der in strukturell vergleichbaren Fällen entstehenden Kosten pauschal berechnet, es sei denn, die Ver-brauchswerte werden über ein Messsystem im Sinne des § 21 d Abs. 1 EnWG (Smartmeter) ausgelesen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Ihr Ver-langen ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die konkrete Höhe der Pauschalen entnehmen Sie der unter www.eprimo.de abruf-baren oder Ihnen auf Verlangen zur Verfügung gestellten Preisliste.

7.4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, können die nach der Preisänderung anfallenden Abschläge entsprechend an-gepasst werden. Der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch wird zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Kunden in Ihrer Bedarfsart maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

7.5 Sofern Sie sich im Zahlungsverzug befinden, kann eprimo, wenn eprimo erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauf-tragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten für struktu-rell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berech-nung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Ihr Verlangen ist die Berechnungsgrundlage nach-zuweisen. Die konkrete Höhe der Pauschalen entnehmen Sie der unter www.eprimo.de abrufbaren oder Ihnen auf Verlangen zur Verfügung gestellten Preisliste.

7.6 Gegen Ansprüche von eprimo können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechten.

7.7 Sofern Sie Strom für überwiegend gewerblichen oder beruflichen Bedar beziehen, steht Ihnen als Zahlungsmöglichkeit ausschließlich das Lastschriftverfahren zur Verfügung. Beziehen Sie Strom für die Bedarfs-art Haushalt, steht Ihnen als Zahlungsmöglichkeit daneben auch die Überweisung offen. Bei Überweisung behält eprimo sich vor, pro Überweisung eine Bearbeitungs-pauschale mit der Jahresrechnung zu berechnen. Die konkrete Höhe der Pauschale entnehmen Sie der unter www.eprimo.de abrufbaren oder Ihnen auf Verlangen zur Verfügung gestellten Preisliste.

8 Preisanpassung

8.1 Eine Preisanpassung innerhalb einer vertraglich vereinbarten Zeit einer Preisgarantie wird – mit Ausnahme einer Preiserhöhung gemäß Ziffer 8.3 oder Ziffer 8.4 – ausgeschlossen.

8.2 Ist keine Preisgarantie vereinbart oder ist deren Zeitraum abgelaufen, erfolgt die Änderung der Preise entsprechend § 5 Abs. 2 StromGV. eprimo ist verpflichtet, Sie zu den beabsichtigten Änderungen mindes-tens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam werden soll, durch briefliche Mitteilung zu informieren. Im Falle der Änderung der Preise sind Sie berechtigt – auch innerhalb einer etwai-gen Erläuterzeit – den Stromlieferungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt der angekündigten Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Diese außerordentliche Kündi-gungsmöglichkeit besteht jedoch nicht bei einer Preiserhöhung nach Ziffer 8.3 oder Ziffer 8.4. Die Preisänderung wird nicht wirksam, wenn Sie bei fristgemäßer Kündigung des Vertrags die Einleitung des Wech-sels des Versorgers eprimo durch entsprechenden Vertragsschluss in-nerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweisen.

8.3 Künftige Änderungen der Umsatzsteuer oder Stromsteuer kann eprimo zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung an Sie weiterge-ben, auch soweit eine Preisgarantie vereinbart wurde. Eine Ankündi-gungsfrist für die Preisanpassung oder eine außerordentliche Kündi-gungsmöglichkeit für Sie besteht nicht. Bei Senkung der vorgenann-ten Steuern ist eprimo zur entsprechenden Minderung verpflichtet. eprimo wird Sie über die angepassten Preise in geeigneter Weise, z. B. mit der Jahresrechnung, informieren.

8.4 Ziffer 8.3 gilt auch, soweit künftig weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Erzeugung, Übertragung, Netznutzung oder den Ver-bruch von elektrischer Energie belastende Steuern und/oder Abga-ben und/oder Belastungen im Zusammenhang mit dem CO₂-Emissi-onshandel wirksam werden bzw. bestehende Steuern und Abgaben teilweise oder vollumfänglich aufgehoben werden.

9 Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen an Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie Änderungen der Bedarfsart sind eprimo schriftlich mitzuteilen.

10 Unterbrechung der Lieferung

10.1 eprimo ist berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netz- oder Messstellenbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Verpflichtungen aus dem Stromlieferungsvertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Ar-beit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Mess-einrichtungen zu verhindern („Energie Diebstahl“).

10.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist eprimo berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versor-gung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbre-chung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Ver-pflichtungen nachkommen. eprimo kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungs-verzugs darf eprimo eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro im Verzug sind. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird Ihnen drei Werktage im Voraus angekündigt.

10.3 eprimo lässt die Versorgung unverzüglich wiederherstellen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Diese Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal bere-chnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Hierzu gehören insbesondere die vom Netzbetreiber eprimo für die Unterbrechung und Wiederher-stellung der Versorgung berechneten Kosten. Auf Ihr Verlangen ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Ihnen bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass eprimo geringere Kosten entstanden sind.

10.4 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z. B. kein Zutritt) haben Sie vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen.

11 Vertragsänderungen

11.1 Die Regelungen dieses Vertrags beruhen auf den aktuellen einschlä-gigen Gesetzen und Rechtsvorschriften wie z. B. dem Energiewirt-schaftsgesetz (EnWG) in der Fassung vom 7. Juli 2005 (BGBl. 2005 I S. 1970) und der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Strom-GV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. 2006 I S. 2391) in der Fassung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. 2008 I S. 2006) sowie auf der aktuellen ein-schlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrags für eprimo unzumutbar werden, ist eprimo berechtigt, die Ziffern 1 bis 3, 5 bis 10, 12, 15, 16 und 20 dieser AGB entsprechend anzupassen.

11.2 Eine solche Vertragsänderung wird Ihnen mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Die Ände-rungen gelten als genehmigt, wenn Sie in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widersprechen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird Sie eprimo bei der Bekanntgabe gesondert hinweisen.

12 Bonitätsauskunft

eprimo ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen, die auch die Ermittlung eines Wahrscheinlichkeitswertes für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden beinhaltet (sog. Scoring). Zu diesem Zweck übermittelt eprimo Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Informationen zum Scoring und zum Schufa Wahrscheinlichkeitswert finden Sie unter www.meineSCHUFA.de/Score. eprimo ist auch berechtigt, ein Scoring mit den vorgenannten und den Anmelde-daten selbst durchzuführen. Bei Vorliegen negativer Bonitäts-merkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaft zu Merkmalen der Bonität des Kunden einschließlich des Scoringwertes kann eprimo den Auftrag zur Energie-lieferung des Kunden ablehnen.

13 Datenschutz

eprimo verarbeitet und nutzt die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Die Übermittlung an Dritte erfolgt ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses (z. B. Abrechnung Netznutzungsentgelte), eprimo nutzt Ihre Daten, um Ihnen briefliche Infor-mationen über eigene Angebote und Produkte zuzusenden sowie für die Markt- und Meinungsforschung. Sie sind berechtigt, der werblichen Nutzung Ihrer Daten jederzeit gegenüber eprimo über die in Ziffer 19 genannten Kontaktmöglichkeiten zu widersprechen.

14 Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

14.1 eprimo wird Ihnen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unent-geltlich ermöglichen.

14.2 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

Informationspflichten

gemäß § 312c Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 Abs. 3 S. 2 EGBGB und § 41 Abs. 1 Nr. 7 EnWG

15 Vertragslaufzeit, Kündigung, Umzug

15.1 Für Laufzeit, Kündigungsfrist und etwaige automatische Verlängerung des Stromlieferungsvertrags gelten die im Auftrag getroffenen Rege-lungen. Sollte hierzu keine gesonderte Regelung für den von Ihnen gewählten Tarif bestehen, so kann der Stromlieferungsvertrag von jeder Seite mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden.

15.2 Die Laufzeit des Stromlieferungsvertrags beginnt mit dem von eprimo mitgeteilten Beginn der Belieferung.

15.3 eprimo ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 10.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 10.2 dieser AGB ist eprimo zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angeordnet wurde; Ziffer 10.2 Satz 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend.

15.4 Im Falle des Umzugs sind Sie berechtigt, den Stromlieferungsvertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende des Kalendermonats zu kündigen. Das gilt entsprechend, wenn Sie Gewerbestrom beziehen und Sie Ihren Firmen-/Gewerbestandort wechseln.

15.5 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

16 Versorgungsstörungen

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elek-trizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzan schlusses handelt, eprimo von der Leistungspflicht befreit. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen von eprimo gemäß Ziffer 10 beruht. eprimo wird Ihnen auf Verlangen unverzüglich über die mit der Scha-densverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als Sie eprimo bekannt sind oder von eprimo in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

17 Haftung

Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 16 Satz 1 haftet eprimo nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 16 Satz 1 können Sie gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt eprimo Ihnen auf Anfrage gerne mit.

18 Vertragspartner

eprimo GmbH, Flughafenstraße 20, 63263 Neu-Isenburg, Geschäfts-führer: Dr. Dietrich Gemmel, Dr. Martina Sanfieber

19 Kundenbetreuung, Kundenbeschwerden

19.1 Für eventuelle Beanstandungen stehen Ihnen folgende Kontaktwege zur Verfügung: schriftlich: eprimo GmbH, Abteilung Kundenbetreu-ung, Flughafenstraße 20, 63263 Neu-Isenburg; telefonisch: Service-Hotline 0800/60 60 110 (kostenlos aus dem dt. Festnetz); für Anrufe aus dem Mobilfunknetz: 069/80 88 12 34 (es entstehen die gemäß Ihrem Mobilfunkvertrag üblichen Verbindungskosten für Anrufe ins dt. Festnetz); E-Mail: kundenbetreuung@eprimo.de. eprimo wird Ihre Beanstandung binnen einer Frist von vier Wochen beantworten.

19.2 Sollte Ihrer Beanstandung nicht innerhalb der unter Ziffer 19.1 be-nannten Frist abgeholfen werden, können Sie sich unter den Voraus-setzungen des § 111b EnWG an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, www.schlichtungsstelle-energie.de, info@schlichtungsstelle-energie.de, 030/27 57 240-0 wenden. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Ver-fahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt.

19.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elek-trizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommu-nikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, telefonisch (Mo.-Fr. 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr): 030/22 480-500 oder 01805/101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetz 14 ct/min; Mobilfunk maximal 42 ct/min); Telefax: 030/22 480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de).

20 Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

20.1 Gerichtsstand für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus diesem Ver-trag ist Frankfurt/Main, wenn der Kunde Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder der Kunde juristi-sche Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sonder-vermögen ist. Dies gilt ebenso, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat und wenn kein ausschließlicher Gerichts-stand gegeben ist. eprimo ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Bei Nichtkaufleuten gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

20.2 Sie dürfen Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftli-cher Zustimmung von eprimo abtreten.

20.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

20.4 Ist eine Bestimmung des Stromlieferungsvertrags und/oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.